

SATZUNG

der Gemeinde Gutweiler über den Anschluß an die öffentliche Wasserleitung und über die Abgabe von Wasser vom 29. 9. 1971

Aufgrund der §§ 24 bis 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz Teil A (Selbstverwaltungsgesetzes) in der Fassung vom 25. 9. 1964 (GVBl. 1964 S. 145) wird gemäß Beschluß des Gemeinderates vom 26. 8. 1971 für die Gemeinde Gutweiler folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Trier versorgt aufgrund des Sondervertrages vom 2. 9. 70 die Einwohner und gewerblichen Betriebe im Gebiet der Gemeinde Gutweiler mit Trink- und Brauchwasser und liefert Wasser für öffentliche Zwecke.

§ 2

Anschluß- und Benutzungsrecht

Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Gutweiler liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserleitung und die Belieferung mit Wasser aus der Wasserleitung zu verlangen, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nicht entgegenstehen.

§ 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen und Tieren, so werden auf jedes dieser Gebäude die Vorschriften dieser Satzung angewandt.

Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer oder in ähnlicher Weise zur dringlichen Nutzung eines Grundstückes Berechtigte.

§ 4

Beschränkung des Anschlußrechtes

1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.

2) Der Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, daß der Antragsteller die Mehrkosten für den Anschluß und die Förderung übernimmt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

3) Der Anschluß kann ferner für Bauten und Bauteile versagt werden, die bauaufsichtlich nicht genehmigt sind.

4) Die Herstellung eines Anschlusses kann auch versagt werden, wenn die Abwässer des zu versorgenden Grundstückes zu einer Gefährdung der Wassergewinnung oder Wasserverteilung führen können.

§ 5

Anschlußzwang

1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbracht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn die Grundstücke an eine Straße, einen Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Straßenleitung grenzen oder ihren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude dieses Grundstückes anzuschließen.

2) In jedem Stockwerk mit Räumen zum dauernden Aufenthalt von Menschen soll wenigstens eine Zapfstelle vorhanden sein.

Die Herstellung des Anschlusses muß bei Neu- oder Umbauten vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragstellung zu sorgen. Die Antragstellung hat bei den Stadtwerken Trier zu erfolgen. Wird ein Grundstückseigentümer zum Anschluß an die Wasserleitung aufgefordert, so hat er innerhalb eines Monats die Herstellung eines Anschlusses zu beantragen.

4) Auf Verlangen ist der Anschluß zwecks gesonderter Berechnung des Bauwassers schon beim Ausbau des Kellergeschosses fertigzustellen.

§ 6

Befreiung vom Anschlußzwang

1) Ein Anschlußzwang besteht für den Eigentümer nicht, wenn oder soweit der Anschluß des Grundstückes an die öffentliche Wasserleitung ihm aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohles, nicht zugebilligt werden kann.

2) Will der Grundstückseigentümer die Befreiung von der Verpflichtung zum Anschluß aufgrund des Abs. 1 geltend machen, so hat er dies binnen zwei Wochen nach der schriftlichen Aufforderung unter Angabe der Gründe der Gemeinde gegenüber schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird durch die Gemeinde den Stadtwerken Trier zugeleitet, die ihrerseits die angegebenen Gründe überprüft und der Gemeinde ihre Entscheidung bekanntgibt. Wird die Berechtigung der Gründe nicht anerkannt, so erteilt die Gemeinde einen schriftlichen, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

§ 7

Benutzungszwang

1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserleitung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Trink- und Brauchwasser ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken.

2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Grundstückseigentümer sowie sämtlichen Bewohnern der Gebäude. Auf Verlangen der Gemeinde haben die Grundstückseigentümer, Mieter und Leiter der Betriebe die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung der Vorschriften zu sichern.

§ 8

Befreiung vom Benutzungszwang

- 1) Eine Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserleitung besteht für die Entnahme von Brauchwasser nicht, wenn die Verpflichtung nach § 7 dem Abnehmer aus Gründen d. Wasserbeschaffenheit oder Wirtschaftlichkeit, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann.
- 2) In den Fällen des Abs. 1 ist das Trinkwasser aus Gründen d. Volksgesundheit der öffentlichen Wasserleitung zu entnehmen. Eine Befreiung hiervon kann nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Gründe erteilt werden.
- 3) Wer eine Befreiung von der Benutzungspflicht geltend machen will, hat dies der Gemeinde gegenüber unter Angabe der Gründe schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird durch die Gemeinde den Stadtwerken Trier zugeleitet, die ihrerseits die angegebenen Gründe überprüft und der Gemeinde ihre Entscheidung bekanntgibt. Wird die Berechtigung der Gründe nicht anerkannt, so erteilt die Gemeinde einen schriftlichen, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid.

§ 9

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

- 1) Alle Abnehmer haben auf Verlangen der Feuerwehr ihre Leitung für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen und solange die eigene Wasserentnahme zu unterlassen.
- 2) Darüber hinaus sind bei Eintritt eines Brandes oder in sonstigen Fällen gemeiner Gefahr die Anordnungen der Polizei zu befolgen.
- 3) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse angebracht werden, so sind dieselben im Einvernehmen mit den Stadtwerken Trier und der Feuerwehr zu erstellen. Die Kosten für diese Anschlüsse und ihre Unterhaltung ab Grundstücksgrenze sowie die Kosten der Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes trägt der Grundstückseigentümer. Für diese Feuerlöschanschlüsse ist je Entnahmestelle eine Bereitstellungsgebühr nach der Gebührenordnung zu zahlen. Der Grundstückseigentümer darf nur zu Feuerlöschzwecken Wasser entnehmen und hat den Anschluß auf Verlangen im öffentlichen Interesse zur Verfügung zu stellen. Für das zu diesen Zwecken entnommene Wasser wird kein Wassergeld berechnet. Jede Entfernung oder Verletzung der Kontrollplombe ist vom Grundstückseigentümer sofort den Stadtwerken Trier zu melden.

§ 10

Allgemeine Versorgungsbedingungen - AVB · Wasser

Das Anschluß- und Benutzungsverhältnis richtet sich im übrigen nach bürgerlichem Recht, insbesondere nach den "Allgemeinen Versorgungsbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Stadtwerke Trier · AVB Wasser"; sie ist Bestandteil der Satzung.

§ 11

Zwangsmassnahmen

Bei einer Zuwiderhandlung gegen Gebote und Verbote dieser Satzung kann ein Zwangsgeld bis zur Höhe von 1.000,- DM festgesetzt oder die Vornahme der vorgeschriebenen Handlung an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten verfügt werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeindeverwaltung Gutweiler
(S.) gez. Unterschrift, Bürgermeister